

**XXIV.****Auszüge und Besprechungen.**

**Verordnungen über den Aussatz in Spanien.** Boletin Oficial de la provincia de Málaga 11. Januar 1878.

In der Gaceta de Madrid vom 8. Januar befindet sich ein königlicher Erlass vom 7. d. (übersetzt von Dr. Jul. Sander).

„Die Verwaltung des Staates würde einer ihrer Hauptpflichten vernachlässigen, wenn sie nicht ihre ganze Sorgfalt der öffentlichen Gesundheit widmete. Indem sie hierin die wichtigste Basis für die Entwicklung des Volkes und des nationalen Reichthums erblickt, wird sie, wenn auch nur nach und nach, umso mehr auf so geheilige Fragen eingehen, je mehr mit dem Verschwinden der bürgerlichen Streitigkeiten die Schwierigkeiten aufhören, die sich bis jetzt ernstlichen administrativen Studien entgegen stellen.“

Da der Friede gesichert ist und Spanien sich in einer Epoche des Fortschritts und der sozialen Wiedergeburt befindet, hat sich die Regierung entschieden, dass alle Fortschritte und natürlich die der Hygiene und die von ihr gegebenen Vorschriften, so viel als möglich ausgenutzt werden sollen zum Besten der Bevölkerung. Ihre Nichtbenutzung würde nicht nur die vom Studium errungenen Eroberungen nutzlos machen, sondern auch eine Verkennung der Zeit, in der wir leben, bekunden und was noch kränkender ist, den Credit der Nation vor den Männern der Wissenschaft und den Völkern herabsetzen, die bei Anwendung so segensreicher Dogmen sich durch ihre Cultur, ihren Reichthum und ihre Macht auszeichnen.

Um diesen Tadel zu vermeiden, auf den es keine Antwort gäbe, und um die erstrebten Wohlthaten zu erreichen, ist es nötig, nach und nach die Plagen, welche die spanische Gesellschaft in Betreff der öffentlichen Gesundheit heimsuchen, zu erforschen, wobei wir besonders auf die Erleuchtung des königlichen Gesundheitsraths und die entschiedene Mitwirkung und den Eifer der Gouverneure, der Juntas de Sanidad, der Alcalden, Subdelegados und aller übrigen Beamten zählen, die darin die nötigsten Beweise als untrügerisches Zeichen ihrer Intelligenz und des Interesses für die Ortschaften geben werden, die sie verwalten und denen sie so wichtige Dienste leisten sollen.

Eine dieser Plagen ist die Krankheit des heiligen Lazarus oder die Lepra, an die ganz Europa noch so schreckliche Erinnerungen bewahrt wegen der Opfer, die sie verursachte und wegen der Schätze und der Arbeit, die ihre Vertilgung forderte. Aber da es scheint, dass sie noch immer an einigen Stellen der iberischen Halbinsel fortbesteht, in Asturien, in Castilien und neuerdings auch im District von Alcira, Provinz Valencia, und da, wenn auch jetzt nur wenige verborgene Fälle vorhanden sind, sich die Krankheit mit dem Verkehr des Volkes schnell weiter verbreiten kann, so ist es nothwendig, nicht nur Vorbeugungsmaassregeln zu ergreifen, um diese Verbreitung zu verhüten, sondern auch Alles aufzubieten, um diese Knospe im Keim zu ersticken. Unzweifelhaft würde damit der Nation im Allgemeinen und Besondern ein grosser Dienst erwiesen werden. Und wenn nun alle Verwaltungen ihre Aufmerksamkeit darauf richten, die moralische und die physische Gesundheit ihrer Bewohner zu verbessern, so muss auch Spanien seinerseits, wie in anderen Zweigen der Verwaltung, so auch hier alles Mögliche thun, um in diesen lobenswerthen allgemeinen Wettkampf miteinzutreten.

Die unentbehrliche Basis, dies zu erreichen, nicht nur für die Lepra allein, sondern für alle gesellschaftlichen Plagen, ist ohne Zweifel eine möglichst vollkommene Statistik, weil durch die von ihr gelieferten Daten sich die Existenz des Uebels feststellen lässt, die Zahl, die Ausdehnung, die Bedingungen, der Ursprung,

die Ursachen, die sie aufrecht erhalten, und schliesslich die passenden Dispositionen, welche ihre Heilung erfordert; eine Statistik, der alle Beamten und Aerzte den ausgezeichneten Eifer widmen müssen, da sie sicher sind, dass sie ihrem Vaterlande, in dem sie als gebildete Klassen bestehen, einen grossen Dienst durch die Ersparrung der Opfer leisten und da sie ihren Lohn in dem guten Namen finden, den sie ihrem Vaterlande erwerben, das sonst für indolent gilt in Dingen, die der Gesundheit nützen, ohne die kein Wohlbefinden möglich ist. Se. Maj. der König hat auf Grund der auseinandergesetzten Betrachtungen Folgendes beschlossen:

1. In den Provinzen, in denen Lepröse vorhanden und kein Hospital des h. Lazarus oder ein anderes für die Behandlung der genannten Krankheit bestimmt existirt, soll ein besonderes, sobald wie möglich, passend eingerichtetes errichtet werden; und wenn dies nicht sein könnte, soll für die Leprösen in dem Provinzialkrankenhouse, das zu dem Zweck bessere Bedingungen vereint, eine besondere, von den anderen Kranken getrennte Abtheilung eingerichtet werden.

2. Die Gouverneure in Uebereinstimmung mit den Deputaciones provinciales und nach Hörung der Juntas de Sanidad, werden für den angegebenen Zweck die Klöster und Gebäude vorschlagen, welche sie für die passendsten halten, ebenso wie die Mittel für die schnellste Ausführung und Erhaltung.

3. Alle Bettelarmen, die an Lepra oder der Krankheit des heil. Lazarus leiden, sollen sofort in die erwähnten speciellen Krankenhäuser oder in die Abtheilungen der Provinzialkrankenhäuser aufgenommen werden, woselbst ihnen die pünktlichste und sorgfältigste Pflege zu Theil werden soll, um ihre Heilung zu erreichen, oder wenigstens ihre Leiden zu mildern.

4. Die Armen, welche in die Hospitäler oder Abtheilungen für Lepröse aufgenommen sind, sollen dieselben nicht wieder verlassen dürfen, um in Verkehr mit Gesunden zu treten, ohne dass der Arzt, welcher dieselben behandelt hat, ausdrücklich erklärt, dass sie ihre volle Gesundheit wieder erlangt haben.

5. Ebenso sollen in die Hospitäler und die Abtheilungen für Lepröse solche aufgenommen werden, die, wenn auch nicht bettelarm, darin aufgenommen zu werden wünschen. Diese Kranken werden sich auf die Wohnungen abonniiren müssen und die Häuser verlassen dürfen, wenn sie es für zweckmässig halten.

6. Mit grosser Sorgfalt sollen die Gouverneure und Alkalden dafür sorgen, dass die Leprösen, die weder bettelarm sind, noch in den Spitälern untergebracht zu werden wünschen, so isolirt wie möglich leben, entweder in den Umgebungen der Ortschaften, in Hütten oder Baracken, oder in unabhängigen Häusern, oder, wenn es nicht anders möglich ist, in Wohnungen, welche von denen der gesunden Mitglieder der Familie getrennt, geräumig, gut ventilirt sind und in einem möglichst vollkommenen Zustand der Reinlichkeit sich befinden.

7. Ebenso sollen sie dafür sorgen, dass man sie rein halte, mit reinlichen Betten, mit den nötigen, häufig gewechselten, gut gewaschenen und gelaugten Wäsche; dass sie Gefässe und Utensilien, so wie die Wäsche zu ihrem ausschliesslichen Gebrauch erhalten und schliesslich, dass ihnen weder die nötige Wäsche, noch Leinwand, Tücher und Verbandzeug, wie es ihr Zustand erfordert, fehle.

8. Sie werden selbstverständlich dafür sorgen, dass lepröse Weiber weder eigene noch fremde Kinder säugen, und sie werden den Aerzten einschärfen, dass sie zur Impfung weder Lymphe von Kindern, die von der Lepra infizirt sind, noch solche von Kindern lepröser Eltern anwenden.

9. Die provinciellen und municipalen Autoritäten der Sanität sollen \*in den Provinzen und Ortschaften, wo Lepröse existiren dafür sorgen, den gesunden Leuten die Gefahr einzuschärfen, die sie in ihrer Gesundheit laufen, wenn sie sich mit von Lepra infizierten verheirathen, und die grosse Wahrscheinlichkeit, dass das Uebel sich in ihrer Nachkommenschaft fortpflanze.

10. Um so viel wie möglich die Ursachen zu beseitigen, die nächst der Erblichkeit und Ansteckung zumeist die Aeusserung und Entwicklung der Lepra zu begünstigen scheinen, sollen auch die erwähnten Autoritäten dafür sorgen: „Möglichst den Flüssen und Arroyos, deren Wässer stehen oder sehr langsam fliessen,

Lauf zu verschaffen; die Austrocknung von Sümpfen zu befördern, und bei starkem Regen die Bildung dauernder Pfützen zu vermeiden; mit passenden Mitteln die feuchten Terrains zu entwässern und gesunder zu machen; mit gutem, trinkbarem Wasser die Ortschaften zu versiehen, die dessen entbehren, oder das brackige Wasser, das getrunken werden muss, entsprechend zu filtriren; den Verkauf von Fleisch von kranken oder an einer Krankheit gestorbenen Schweinen sowie von anderen Thieren, die nicht in gutem Gesundheitszustande in dem Schlachthaus geschlachtet worden, zu verhindern; auch den Verkauf von Fischen zu verbieten, die, ob gesalzen oder nicht, verdorben sind oder in irgend welcher Hinsicht der Gesundheit schädlich sein könnten; zu sorgen, dass die Märkte der Ortschaften, in denen die armen Klassen fast ausschliesslich von Fischen leben, mit frischem und gesundem Fleisch, Gemüsen, nährenden Wurzeln, Küchenkräutern und Früchten verproviantirt werden; die häusliche Wohlthätigkeit zu begünstigen, damit den Bedürftigen weder die nöthige Nahrung fehle, noch sie an der nöthigen Wäsche Mangel leiden; dass endlich die Häuser mit den nöthigen Bedingungen der Salubrität gebaut werden, dass sie rein sind und gut ventiliert werden und dass sich in ihnen nicht eine grössere Zahl von Personen und Haustieren aufhäuse, als sie enthalten sollen.“ —

11. Behufs leichterer Erfüllung der vorhergehenden Anordnungen sollen die Aerzte der localen Autorität und den Subdelegados de Sanidad (Kreisphysikern) davon Nachricht geben, wie viele an Lepra oder einer ähnlichen Krankheit Leidende ihre Behandlung in Anspruch nehmen. —

12. Zu dem Zweck, eine möglichst vollständige Statistik aller Leprösen zu erhalten, die sich in allen Provinzen Spaniens befinden, sollen die Gouverneure veranlassen, dass die Alkalden ihnen eine Mittheilung derer, die in ihren respective Bezirken sich aufhalten, zusenden, in der die folgenden Angaben vereinigt sind: „Der Name jedes Kranken, sein Alter, der Ort, in dem er lebt oder gelebt hat, falls er sich zur Zeit im Hospital befindet; das Amt oder die Beschäftigung, die er hatte, bevor sich die Lepra äusserte; sein Vermögen; im Fall er verheirathet ist, ob Kinder vorhanden, und ob dieselben von derselben Krankheit befallen sind; in demselben Fall, ob das andere Ehemitglied auch an Lepra leidet und wer von beiden sie zuerst hatte; wieviel Zeit er schon an Lepra leidet; in welchem Alter er an Lepra zu leiden anfing; ob seine Vorfahren, und falls ja, welche daran litten; ob seine Geschwister daran gelitten haben, oder leiden; welchen Ursachen er die Krankheit zuschiebt; welchen Zustand die Wohnung des Leprösen darbietet, seine Speisen und Getränke, seine Kleidung und seine Reinlichkeitsmittel; welche charakteristischen und erwähnenswerthen Symptome das Uebel darbietet; schliesslich einen kurzen Abriss der angewandten Behandlung und ihrer Erfolge.“ Sobald die Gouverneure diese Daten gesammelt haben, sollen sie dieselben an das Ministerium gut geordnet einschicken.

13. Sowohl die Subdelegados und Gerichtsärzte, als auch die Aerzte sollen die Autoritäten möglichst wirksam unterstützen, damit die vorher genannten Verfügungen erfüllt werden können.

Madrid, 7. Januar 1878.

gez. Romero y Robledo.

### Obdunction eines Leprösen in Granada, ausgeführt von Professor Dr. Benito Hernando.

Mittheilung aus einem Brief vom 11. Januar 1878 wörtlich übersetzt.

Wir haben am 9. dieses Monats eine Autopsie von Lepra gemacht, bei der wir viele merkwürdige Dinge gefunden haben, besonders die folgenden:

Induration und Atrophie der Medulla.

Atrophie und fettige Degeneration der Muskeln, besonders der Flexoren der Füsse, die von einem faserigen, fettigen Gewebe gebildet zu sein schienen.

Tuberkeln in den Knochen, mehr in den Tibiae, in denen die ganze schwämme Substanz verschwunden war; sie waren hohl und voll von einer Masse, die aus Fett und tuberculöser Neubildung zusammengesetzt war, wie das Mikroskop zeigte.